

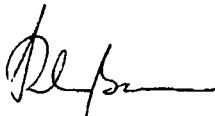
**An das
Einwohner-Zentralamt**

**Teilnahme von geduldeten Schülerinnen und Schülern an Schulausflügen
(Klassenreisen) innerhalb der Europäischen Union**

A 26 bittet darum, zur Ermöglichung einer Teilnahme an Schulausflügen (Klassenreisen) innerhalb der Europäischen Union künftig grundsätzlich auch geduldete Schülerinnen und Schüler in Schülersammellisten gemäß § 1 Abs. 5 AufenthV aufzunehmen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

Die Schülersammelliste ermöglicht nach Art. 1 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) eine visumsfreie Durchreise bzw. einen visumsfreien Kurzaufenthalt für „Schüler als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges“, wenn „die Gruppe von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet wird“. Schülersammellisten können daher nicht für andere Zwecke (z. B. Ferienfreizeiten, Teilnahme an Sportwettbewerben) ausgestellt werden.

Ergänzend zu der Schülersammelliste sollte entsprechend dem nachfolgenden Muster eine gesonderte Bestätigung der Rücknahmebereitschaft ausgestellt werden.



Jörg Klußmann

(Kopfbogen – E 4 -)

Hiermit wird

gemäß Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat auf Grund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)

die Bereitschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt, die in der Schülersammelliste vom ... aufgeführten Schülerinnen und Schüler zurückzunehmen.

(Datum, Unterschrift)

Cords, Waltraud

Von: Heid, Nicole
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2005 15:40
An: Weiß, Margret; Cords, Waltraud
Betreff: WG: Schülerreiselisten

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Reinking, Heinrich
Gesendet: Freitag, 20. Mai 2005 13:57
An: Steinbiß, Eva
Cc: Heid, Nicole; Grosclaude, Patricia; Kühn, Susanne; Schulz, Bernd; Steinbiß, Eva; Gafron, Yvonne; Dieck, Monika; Wegener, Astrid; Berndt, Horst; Brüggemann, Bert; Buelow, Thorsten; Krause, Michael; Manka, Gabriela; Probst, Ralf
Betreff: Schülerreiselisten

Hallo Frau Steinbiß, (allen Anderen zur Kenntnis)
wie Sie sehen, sollten alle neuen EU Staaten die Reisendenlisten anerkennen. Ob sie es auch tun steht aber in den Sternen. Ich kann nur jedem Lehrer raten, sich bei dem jeweiligen Konsulat zu informieren. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass Bilder der Betroffenen Personen vorhanden sein müssen oder zusätzlich Pässe vorzulegen sind.
Gruß
Heinrich Reinking

**BMI Schreiben vom 27. Mai 2004,
M 1 - 937 115-50/0****Auszug: 3.) Geltung der so genannten Schülerreisendenliste (Nr. 10 b des o. g. Schreibens -
Bezug zu 1.)**

Die Kommission hat inzwischen festgestellt, dass die Ratsentscheidung vom 30. November 1994 über die Schülerreisendenlisten weiterhin anwendbar ist und für die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Mai 2004 bindend. Sie ist Teil des allgemeinen Acquis im Bereich Justiz und Inneres.

**Protokoll der 40. Besprechung am 11.05.2004
TOP 3 - EU-Osterweiterung****3.3 Anerkennung der Reisendenliste**

Mittlerweile ist geklärt (BMI Rundschreiben vom 26.05.2004), dass die Reisendenliste in den Beitrittsstaaten anzuerkennen ist.